

## **Grundsätze zur Umsetzung des „D Globalvolumens“ im Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Strategiefonds „Löschwasser marsch“- Versorgung der Freiwilligen Feuerwehren im ländlichen Raum mit Löschwasser, Drucksache 7/5032 (Wirtschaftsplan Feuerwehr Pkt. 2)

**(Kurzform: Förderkriterien Freiwillige Feuerwehren – FK FF)**

Fassung vom 09. Juni 2020

### **Präambel**

Die Freiwilligen Feuerwehren (FFw) sind öffentliche Feuerwehren, die sich hauptsächlich aus ehrenamtlichen Kräften, mitunter auch einigen hauptamtlichen Kräften, zusammensetzen. Der abwehrende Brandschutz und die allgemeinen Hilfen werden in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) zu großen Teilen durch die FFw wahrgenommen. Träger der FFw sind die Kommunen. Die SPD Landtagsfraktion unterstützt das Engagement der FFw in der Legislaturperiode 2016 – 2021 durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Strategiefonds.

### **1. Zweck und Gegenstand der Förderung**

1.1. Mit den Mitteln des Strategiefonds M-V für die FFw werden Maßnahmen und Vorhaben gefördert, deren Finanzierung durch die Kommunen nicht oder nicht zeitgerecht absichert werden können. Für diese Vorhaben stehen aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes und der Landkreise keine oder nur begrenzte Fördermittel zur Verfügung.

Diese Vorhaben/ Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Löschwasserversorgungssysteme wie Löschteiche, Zisternen, Löschwasserbrunnen u.a.

1.2. Bei Vorhaben, die eine Zuwendung aus bestehenden Förderprogrammen erhalten, ist eine Kofinanzierung zulässig.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die Mittel des D Globalvolumens im Strategiefonds MV werden nach der Maßgabe dieser Fördergrundsätze auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung M-V sowie der Bewirtschaftungshinweise des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vergeben.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Projektförderung aus den Mitteln des D Globalvolumens im Strategiefonds M-V besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Förderung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1. Zuwendungen können erhalten:

- Kommunale Körperschaften als Träger der FFw

3.2 Eine Gewährung von Zuwendung durch die Zuwendungsempfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderkriterien werden nur für Projekte und Maßnahmen in Mecklenburg und Vorpommern gewährt.

4.2. Vom Zuwendungsempfänger ist in der Regel ein Eigenanteil in Höhe von zumindest 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

4.3. Die Höhe der Zuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 30.000,00 Euro je Vorhaben begrenzt und soll den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten von 1.000,00 Euro pro Vorhaben nicht unterschreiten.

4.4. Grundsätzlich dürfen Vorhaben über 30.000 Euro nur gefördert werden, wenn sie noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist i.d.R. der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, der der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen ist.

Ausnahmen bilden Vorhaben, bei denen die Bewilligungsbehörde auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt.

4.5. Wenn aus Mitteln des Strategiefonds M-V eine Kofinanzierung eines Vorhabens erfolgt, für das ein Dritter eine Zuwendung gewährt, gelten für den vorzeitigen Maßnahmebeginn die Regelungen des Hauptzuwendungsgebers.

4.6. Gefördert werden nur Kommunen die folgende Kriterien erfüllen.

- kein offenes Gewässer in näherer Umgebung
- kein großes Wasserführendes Fahrzeug ab 2.000l
- schwierige Haushaltslage der Kommunen
- Stellungnahme der Kämmerei auf Amtsebene
- unter Beachtung der aktuellen Gefahrenanalyse und des Gefahrenpotentials
- enge Abstimmung zwischen den Kommunen, der Landwirtschaft und der Forst

4.7. Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt M-V kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### 5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Die Förderung erfolgt in der Regel als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2. Nicht zuwendungsfähig sind

- die Mehrwertsteuer, sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Personalkosten für Maßnahmen, die mit vorhandenem kommunalem und vereinseigenem Personal umgesetzt werden können;
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen;
- Maßnahmen der laufenden Unterhaltung;
- Finanzierungskosten

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Der Zuwendungsmittelgeber hat das Recht, die Zuwendung auf Grundlage dieser Förderkriterien zu prüfen. Alle für die Zuwendung relevanten Unterlagen sind daher 5 Jahre lang ab Gewährung der Zuwendung aufzubewahren (ANBestP und ANBestK)

6.2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrages. Versäumt der Zuwendungsempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

6.3. Bei einer Zuwendung für Investitionen wird mit Erlass des Zuwendungsbescheides eine angemessene, projektbezogene Zweckbindungsfrist festgelegt.

6.4. Bei einer Zuwendung für Investitionen im baulichen Bereich ist es Voraussetzung, dass Zuwendungsempfänger und Eigentümer identisch sind bzw. über eigentumsgleiche Rechte (grundbuchlich verliehene Nutzungsrechte, Erbpachten) verfügen.

## 7. Verfahren

### 7.1. Antragsverfahren

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gem. Anlage 1 unter Beifügung dort aufgeführter ergänzender Unterlagen.

Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist beim

**Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern**

Paulshöher Weg 1

19061 Schwerin

E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
einzureichen.

### 7.2. Auswahlverfahren

Über die im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V vorliegenden Anträge entscheidet der Minister auf Grund pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage eines fachlichen Votums sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 7.3. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das **Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V** auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe des Votums des Ministers.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V erlässt den Bewilligungsbescheid.

### 7.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen sind beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V abzufordern (Mittelabruf), sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hatte.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V kann in begründeten Fällen eine Schlussrate bis zu 5 Prozent einbehalten und diese im Zusammenhang mit dem Abschluss schreiben nach Nummer 7.5 auszahlen.

#### 7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V zu erbringen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V wird nach Prüfung ein Abschluss schreiben an den Zuwendungsempfänger senden.

#### 7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz der Landes Mecklenburg Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V), unter Berücksichtigung diese Fördergrundsätze. Auf die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften wird verwiesen.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Grundsatzkriterien treten mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft.